

Verordnung über die Taxen der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn

(Psychiatrische Klinik Solothurn, Aussenstation Fridau Egerkingen, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrische Station Biberist)

RRB vom 15. Januar 2002

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 46 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

A. Aufnahmebedingungen

§ 1. Grundsätze

¹ In den Institutionen der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn werden spitalbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn im Rahmen des Leistungsauftrags aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

² Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

³ Die Aufnahme in die Privatabteilung richtet sich nach den Möglichkeiten der Psychiatrischen Dienste.

§ 2. Kostengutsprache, Depotleistung

¹ Für Patienten und Patientinnen der Privatabteilung wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen die Psychiatrischen Dienste zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

² Eine Depotleistung kann ebenfalls von Selbstzahlenden der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

¹⁾ BGS 811.11.

B. Taxen

I. Allgemeine Abteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Berechnungsgrundsätze

Die Taxe umfasst die Entschädigungen für alle Leistungen der Psychiatrischen Dienste, ausgenommen

- a) Kosten für nicht spitaleigene Spezialärztinnen und -ärzte, die auf Begehren des Patienten oder der Patientin zugezogen werden;
- b) Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt usw.), Tarife gemäss § 14;
- c) Verrichtungen bei Sterbefällen;
- d) Telefon, Porti sowie Kosten für Sachbeschädigungen;
- e) Durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen (ohne ärztliche Verordnung);
- f) Sämtliche Auslagen für persönliche Bedürfnisse;
- g) Unterhalt der persönlichen Wäsche;
- h) Sämtliche zahnärztlichen Behandlungen;
- i) Hämo- und Peritonealdialysen.

2. Taxen für Patienten und Patientinnen der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn (inkl. Aussenstation Fridau)

a) Akutpatienten und Akutpatientinnen

§ 4. Selbstzahlende

Die Taxen für Selbstzahlende betragen:

- a) für Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe	430 Franken
- Tages- oder Nachttaxe	255 Franken
- b) für Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe	495 Franken
- Tages- oder Nachttaxe	300 Franken

§ 5. EMV, IV, UVG

Für Patienten und Patientinnen der Eidgenössischen Militärversicherung, der Invalidenversicherung (Krankheitsfälle) sowie für sämtliche Versiche-

rungsfälle nach Unfallversicherungsgesetz werden die Taxen gemäss separatem Vertrag abgerechnet.

§ 6. Krankenkassen

¹ Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe	195 Franken
- Tages- oder Nachttaxe	110 Franken

² Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe	645 Franken
- Tages- oder Nachttaxe	287 Franken

b) Langzeitpflege-Patienten und -Patientinnen

§ 7. Tagestaxen

a) für Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe)

Stufe PAA1	113 Franken/Tag
Stufe PBC2	155 Franken/Tag
Stufe PDD7	239 Franken/Tag
Stufe PEE10	271 Franken/Tag
Stufe BAB4	184 Franken/Tag
Stufe IOR3	174 Franken/Tag
Stufe IMR6	232 Franken/Tag
Stufe IMR6+	247 Franken/Tag
Stufe CCL5	208 Franken/Tag
Stufe CCH9	258 Franken/Tag
Stufe SSP11	290 Franken/Tag
Stufe SEP12	309 Franken/Tag
Stufe RTT8	244 Franken/Tag

b) für Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

§ 8. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zur Tagestaxe gemäss § 7 werden Medikamente und ärztliche Leistungen nach dem solothurnischen Krankenkassen-Arztтарif verrechnet. Durch den Arzt verordnete Nebenleistungen werden gemäss § 15 verrechnet.

3. Taxen für die Kinder- und Jugendpsychiatrische Station Biberist

§ 9. IV

Für Patienten und Patientinnen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Krankheitsfälle) werden die Taxen gemäss separatem Vertrag abgerechnet.

§ 10. Krankenkassen

¹ Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe 195 Franken
- Reduzierte Gesamttaxe, wenn die IV das Kostgeld im Rahmen einer Sonderschulverfügung übernimmt 139 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 110 Franken

² Für Mitglieder von Krankenkassen die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

- Gesamttaxe 645 Franken
- Reduzierte Gesamttaxe, wenn die IV das Kostgeld im Rahmen einer Sonderschulverfügung übernimmt 589 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 287 Franken

§ 11. Besondere Abkommen mit Kantonen

Die besonderen Taxvereinbarungen mit anderen Kantonen (interkantonale Heimverordnung) bleiben vorbehalten.

II. Privatabteilung der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn

§ 12. Taxen, Berechnungsgrundsätze

¹ In den Taxen sind inbegriffen Unterkunft, Verpflegung und Grundpflege. Die ärztliche Behandlung sowie die Nebenleistungen werden gemäss den §§ 3, 13 und 14 separat in Rechnung gestellt.

² Die Taxen betragen:

- a) für Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Einerzimmer (1.-Kl.-Pat.):

- Gesamttaxe 355 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 240 Franken

Zweierzimmer (2.-Kl.-Pat.):

- Gesamttaxe 305 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 220 Franken

- b) für Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Einerzimmer (1.-Kl.-Pat.):

- Gesamttaxe 450 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 290 Franken

Zweierzimmer (2.-Kl.-Pat.):

- Gesamttaxe 400 Franken
- Tages- oder Nachttaxe 250 Franken

§ 13. Ärztliche Behandlung

¹ Für die ärztliche Behandlung gelten die folgenden Ansätze:

- a) 1. Tag
 - Assistenz- und Infrastrukturbeitrag zugunsten der Klinik 260 Franken
 - ärztliche Behandlung bis 100 Franken
- b) 2. Tag
 - Assistenz- und Infrastrukturbeitrag zugunsten der Klinik 52 Franken
 - ärztliche Behandlung 10 bis 20 Franken

² Zu den Leistungen gemäss Absatz 1 werden folgende Zuschläge verrechnet:

- a) für 1.-Klass-Patienten und -Patientinnen
 - kantonale je 50%
 - ausserkantonale je 100%
 - ausländische je 100%
- b) für 2.-Klass-Patienten und -Patientinnen
 - ausserkantonale je 50%
 - ausländische je 100%

III. Nebenleistungen für stationäre Patienten und Patientinnen

§ 14. Tarife, Taxpunktwerte

Die Taxen für Nebenleistungen gemäss § 3 werden wie folgt verrechnet:

¹ Für Patienten und Patientinnen der Allgemeinen Abteilung und der Privatabteilung

- a) Transporte mit dem PW
 - Grundtaxe (ausgenommen Stadttransporte) 50 Franken
 - Stadttransporte 25 Franken
 - Zuschlag für den gefahrenen km 2.50 Franken
 - Begleitperson pro Stunde 75 Franken
 - Wartezeit pro Viertelstunde 25 Franken

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen, allg. Feiertagen und während der Nacht (Inkonvenienzeiten) wird ein Zuschlag von 25% (mindestens 50 Franken) auf die Gesamtkosten verrechnet.

- b) Todesfallkosten pauschal 300 Franken
- c) übrige Leistungen nach effektivem Aufwand.

² Zusätzlich werden für Patienten und Patientinnen der Privatabteilung verrechnet:

- a) Medikamente gemäss Spezialitätenliste

- b) interne Laboruntersuchungen gemäss Spitalleistungskatalog bzw. Analysenliste
pro Taxpunkt 2.50 Franken
- c) EEG gemäss Spitalleistungskatalog pro Taxpunkt 8.40 Franken
- d) externe Laboruntersuchungen und sonstige Spezialuntersuchungen gemäss Rechnung plus 10 Prozent Zuschlag
- e) Verrechnung der übrigen Nebenleistungen:
 - Krankentransporte (Notfalltransporte, Verlegung in ein anderes Spital bzw. von einem anderen Spital, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt, Transporte für auswärtige Spezialuntersuchungen/Therapien, Blut- und Medikamentenbeschaffungen), Tarife gemäss § 15 litera a;
 - alle übrigen Nebenleistungen, die nicht in der Tagestaxe enthalten sind (Tarifanhang der solothurnischen Spitäler), nach Aufwand.

IV. Ambulante Leistungen der Psychiatrischen Dienste

§ 15. Tarife, Taxpunktwerte

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflege-Patienten und -Patientinnen nach § 10 werden nach dem Krankenkassen-Arzttarif mit einem Taxpunktwert von 75 Rappen abgerechnet. Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog bzw. den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, Private Versicherungen, EMV, IV, UVG
 - EEG, Psychosoziale Beratungsstelle, externe psychiatrische Dienste, Bewegungstherapie, Trinkversuche
(medizinische Einstellung) 4.95 Franken
 - Laboruntersuchungen (intern) 1.00 Franken
 - Ergotherapie 1.10 Franken
- b) Tarife für Krankenkassen
 - EEG, Psychosoziale Beratungsstelle, externe psychiatrische Dienste, Bewegungstherapie, Trinkversuche
(medizinische Einstellung) 4.10 Franken
 - Laboruntersuchungen (intern) 0.88 Franken
 - Ergotherapie 1.00 Franken

V. Besondere Bestimmungen

§ 16. *Berechnung von Eintritts- und Austrittstagen*

Eintritts- und Austrittstage werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patienten und Patientinnen ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

§ 17. *Klassenwechsel*

Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen mit der Verwaltung gestattet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tages-taxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

§ 18. *Zahlungsfrist*

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von maximal 6% in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Verwaltungsdirektion Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 19. *Rechtsmittel*

Beschwerden gegen die Rechnungsstellung der Direktion sind innert 10 Tagen beim Departement des Innern einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Die Verordnung über die Taxen der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn vom 3. April 2001¹⁾ wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Rolf Ritschard Dr. Konrad Schwaller

Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 18. April 2002 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 26. April 2002.

¹⁾ BGS 817.328.1.